

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Firma IT Dienstleistungen Schrenker GmbH über Systemadministration, EDV-Service sowie Kauf und Lieferungen

I. Verträge über Systemadministration und EDV-Service

§ 1 Vertragsgegenstand

(a) IT Dienstleistungen Schrenker GmbH betreibt ein Unternehmen, welches Netzwerkadministration, Installation und Wartung, Telekommunikation, Webdesign und Multimedia zum Gegenstand hat.

(b) Bei Vertragschluss legen IT Dienstleistungen Schrenker GmbH und der Auftraggeber gemeinsam schriftlich nieder, über welche miteinander verbundene Hardware (System) der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers verfügt.

(c) IT Dienstleistungen Schrenker GmbH übernimmt für den Auftraggeber die Administration des Systems.

(d) IT Dienstleistungen Schrenker GmbH wird die bei Vertragsbeginn vorhandenen Geräte sowie das Netzwerk auf die Tauglichkeit für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hin überprüfen und auf die Notwendigkeit etwaiger Nachbesserungen hinweisen. Notwendige Nachbesserungen sowie die Neuinstallation eines Netzwerks erfolgen nur durch gesonderte Beauftragung der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH und sind nicht Gegenstand des Vertrags.

(e) Garantie- und Reparaturarbeiten an Hardware anderer Hersteller und die Pflege von Software sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 2 Regelmäßige Administrationsaufgaben

IT Dienstleistungen Schrenker GmbH wird folgende regelmäßige Administrationsaufgaben erbringen:

- (a) Überwachung des Virenschutzes (falls vorhanden), erforderlichenfalls Aktualisierung (wöchentlich);
- (b) Überprüfung auf verfügbare Betriebssystemupdates nebst Bereitstellung und Installation (monatlich);
- (c) Überprüfung auf verfügbare Firmwareupdates für Router nebst Installation (monatlich);

§ 3 Administrationsaufgaben nach Aufforderung

IT Dienstleistungen Schrenker GmbH ist zu folgenden Administrationsaufgaben nach Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet:

- (a) Benutzerverwaltung (Anlegen bzw. Ändern von Benutzern im System);
- (b) Internet-Domain-Verwaltung (E-Mail-Benutzer verwalten, Internet-Zugangs-Verwaltung, Domainregistrierung);
- (c) Einrichtung von Druckern und anderen Peripheriegeräten im Netzwerk;

Angabe des Datums, der Dauer und der Beschreibung der Leistung dokumentiert.

§ 4 Beratung

IT Dienstleistungen Schrenker GmbH übernimmt die folgenden Beratungsaufgaben, die von ihm nach Aufforderung durch den Auftraggeber durchgeführt werden:

- (a) Beratung beim Neuerwerb von Komponenten und bei der strategischen Ausrichtung der IT-Infrastruktur.
- (b) Koordination der Hardwarewartung und Softwarepflege durch die zuständigen Vertragspartner des Auftraggebers;
- (c) Unterstützung des Auftraggebers bei der Abnahme von Hardware- und Softwareleistungen, die durch Vertragspartner des Auftraggebers an dem System erbracht werden;
- (d) Unterstützung des Auftraggebers gegenüber den Lieferanten und Herstellern im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen gegen diese;

§ 5 Durchführung der Leistung, Leistungszeit

- (a) Alle Administrationsaufgaben dürfen durch IT Dienstleistungen Schrenker GmbH über eine Datenfernverbindung vorgenommen werden, soweit dies technisch möglich ist.
- (b) Kann eine Administrationsaufgabe nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit über eine Datenfernverbindung durchgeführt werden, ist IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zum Vor-Ort-Service verpflichtet. Bei Bedarf stellt der Auftraggeber der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zur Durchführung ihrer Leistungen einen Arbeitsplatz in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (c) Alle Leistungen werden von IT Dienstleistungen Schrenker GmbH unter

(d) Zur Durchführung der Administrationsaufgaben und Beratungsleistungen steht IT Dienstleistungen Schrenker GmbH montags bis donnerstags von 8:30 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:30 bis 15:00 Uhr (nachfolgend bezeichnet als „Servicezeit“) zur Verfügung.

Zusätzlich bietet IT Dienstleistungen Schrenker GmbH einen 24 h – Support mit folgenden Reaktionszeiten:

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das System nur für seinen Geschäftsbetrieb zu nutzen.
- (b) Der Auftraggeber wird in Absprache mit IT Dienstleistung - Patrick Schrenker einen geeigneten Remotezugang – auch außerhalb der Servicezeiten – für die Durchführung der Administrationsaufgaben über eine Datenfernverbindung zur Verfügung stellen. Die ggf. notwendige Fernwartungs-Software wird von IT Dienstleistungen Schrenker GmbH gestellt, ohne dass hierfür ein zusätzliches Entgelt berechnet wird.
- (c) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet:
 - (d) bei Störungen und/oder Fehlermeldungen des Systems die auftretenden Symptome, die vorangegangenen Bedienungsabläufe und die eingesetzte Hard- und Softwareumgebung detailliert zu beobachten sowie diese zu dokumentieren und die Dokumentationen der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zur Verfügung zu stellen;
 - (e) den von IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zur Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen beauftragten Mitarbeitern Zugang zum System und allen seinen Komponenten zu gewähren;

(f) Updates einzusetzen, sofern damit keine unzumutbaren Nachteile für ihn verbunden sind,

(g) ohne Rücksprache mit IT Dienstleistungen Schrenker GmbH nicht in das System einzugreifen, insbesondere indem Software aus dem Internet herunter geladen und/oder installiert wird und/oder Hardware-Komponenten in das System eingebunden werden;

(h) Drittfirmen nur nach Rücksprache mit IT Dienstleistungen Schrenker GmbH am System oder an einzelnen seiner Komponenten arbeiten zu lassen;

(i) dafür zu sorgen, dass auch die Mitarbeiter des Auftraggebers die vorstehenden Verpflichtungen einhalten;

(j) die Mitarbeiter zur Auskunft an IT Dienstleistungen Schrenker GmbH über alle für die Pflege des Systems relevanten Informationen zu ermächtigen sowie zur aktiven Unterstützung der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zu verpflichten.

(k) Der Auftraggeber ist eigenverantwortlich verpflichtet, die Sicherungsmedien regelmäßig auszutauschen und an brand- und diebstahlgeschützten Orten aufzubewahren. Er hat dabei den Anweisungen der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH Folge zu leisten.

§ 7 Hardware- und Lizenzerwerb, Verantwortlichkeit

(a) Alle für den Betrieb des Systems erforderlichen Soft- und Hardware-Komponenten sind durch den Auftraggeber bereitzustellen und zu erwerben. Ausgenommen davon ist die von IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zur Verfügung gestellte Fernwartungs-Software.

(b) Soll die Anschaffung neuer Hard- oder Software durch IT Dienstleistungen Schrenker GmbH vorgenommen werden, bedarf dies in jedem Fall der vorherigen Freigabe eines von IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zu unterbreitenden Angebots durch den Auftraggeber. Das Angebot soll nach Möglichkeit auch Produktalternativen aufzeigen.

(c) Der Auftraggeber ist bezüglich der gesamten installierten Software – mit Ausnahme der Fernwartungs-Software – für die Einhaltung der Lizenzbedingungen und die Wahrung der Urheberrechte verantwortlich. Der Auftraggeber stellt IT Dienstleistungen Schrenker GmbH hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche Dritter frei.

§ 8 Ansprechpartner

Die Parteien benennen jeweils einen zur Abgabe, Erteilung sowie Entgegennahme von Informationen sowie Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen instruierten und bevollmächtigten Ansprechpartner. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist berechtigt, auch mündlich die Vornahme kostenpflichtiger Beratungsleistungen zu beauftragen. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH bleibt jedoch berechtigt, eine schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftraggeber einzufordern. Der Wechsel eines Ansprechpartners ist in Textform (§ 126 b BGB) anzuzeigen; Gleiches gilt für einen Wechsel der Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail) der Ansprechpartner.

§ 9 Vergütung

Sollte sich der Art und/oder Umfang der bei Vertragsschluss gemeinsam schriftlich festgehaltenen Hardware soweit erweitern, verringern oder verändern, dass dies eine erhebliche Auswirkung auf den für die Systemadministration benötigten Zeitaufwand zur Folge hat, können beide Parteien zum Ende eines Monats eine Neuverhandlung über die vereinbarte Pauschalvergütung verlangen.

§ 10 Haftung

(a) IT Dienstleistungen Schrenker GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet IT Dienstleistungen Schrenker GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. (a) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(b) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(c) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(d) IT Dienstleistungen Schrenker GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

pischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt sechs Monatspauschalvergütungen und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt sechs Monatspauschalvergütungen begrenzt; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 11 Gewährleistung

(a) Der Auftraggeber hat die Administrationsleistungen unverzüglich nach ihrer Erbringung zu überprüfen und zu testen und dabei festgestellte Fehler der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH zu melden. Unterlässt er die Anzeige, gilt die erbrachte Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Fehler, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Pflegeleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(b) Die Gewährleistung für Administrationsleistungen erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige Zustimmung der Fa. IT Dienstleistungen Schrenker GmbH Änderungen am System vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

(c) Die Gewährleistungsansprüche für Administrationsleistungen verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Abnahme durch den Auftraggeber.

(d) IT Dienstleistungen Schrenker GmbH übernimmt keine Gewähr für die nach Maßgabe des § 7 dieser AGB vom Auftraggeber bereitzustellenden Soft- und

Hardware-Komponenten.

§ 13 Datenschutz und Geheimnisschutz

IT Dienstleistungen Schrenker GmbH ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die mit der Verrichtung der Arbeiten betrauten Personen die Bestimmungen des Datenschutzes beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen und Geschäftsgeheimnisse nicht an Dritte weitergeben.

§ 14 Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag über Systemadministration und EDV-Service ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, Kriftel.

II. Verträge über Kauf und Lieferungen

§ 1 Allgemeines

(a) Für alle Lieferungen und damit in Verbindung stehenden Nebenleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(b) Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(c) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(d) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbe-

dürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(e) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers.

(r) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtsort, soweit der Käufer Kaufmann ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(a) Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend.

(b) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.

(c) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verkäufer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Der Käufer wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen des Verkäufers einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.

(d) Teillieferungen sind zulässig.

(e) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, technischen Daten sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(a) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.

(b) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(c) Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt hat und dies dem Käufer anzeigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Käufer und Verkäufer erfüllt sind.

(b) Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab.

(c) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

(d) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

(e) Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Mängelansprüche

(a) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(b) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(c) Weitergehende Ansprüche des Käufers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers.

(d) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder Garantieübernahmen.